

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Süd der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Süd)</b>	<b>6-WSG-4</b>
	Zuständig: Amt 66

Aufgrund der §§ 39, 40 und 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der aktuellen Fassung und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der aktuellen Fassung wurde am 22.04.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade am 05.05.1974, S. 209) nachstehende Verordnung erlassen:

## § 1

Für die Wassergewinnungsanlage Stade-Süd der Stadtwerke Stade GmbH wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich) und III (weitere Schutzzone). Eine Schutzzone II (engere Schutzzone) wird nicht ausgewiesen.
2. Die Grenzen der Schutzzone werden wie folgt beschrieben:
  - a) Begrenzung der Zone I:  
Die Schutzzone I umfasst eine kreisrunde Fläche mit einem Radius von 5 m um jeden der 5 Brunnen. Zur Zone I gehören Teilflächen der Flurstücke 30/5, 27 und 66/49, alle Flur 47, Gemarkung Stade, und Teilflächen der Flurstücke 15/1 und 338/31, Flur 1, Gemarkung Hagen.
  - b) Begrenzung der Zone III:  
Die Grenze der Schutzzone III beginnt an der höhengleichen Kreuzung (Bahnübergang) der Landesstraße Stade-Zeven mit der Bundesbahnstrecke Stade-Bremervörde südlich des Ortsteils Stade-Riensförde und verläuft in östlicher Richtung entlang der West- und Südgrenze des Bundeswehrübungsgeländes der von Goeben-Kaserne bis zum örtlichen Ende der südlichen Rollbahn des ehemaligen Rollfeldes. Sie knickt dann nach Süden ab, läuft am Westrand des Rüstjer Forstes entlang durch das Helmster Moor und führt nordwestlich an der Ortslage Helmste vorbei bis zur Einmündung der von Helmste kommenden Straße in die Landesstraße Stade-Zeven. Von hier aus verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung südlich an der Ortslage Deinste vorbei und kreuzt die Bundesbahnlinie Stade-Bremervörde in Bahn-km 17,100. Sodann knickt sie in nordwestlicher Richtung ab und verläuft in dieser Richtung bis etwas 250 m oberhalb der Einmündung des Deinster Mühlentbaches in die Schwinge. Hier folgt die Grenze auf ca. 300 m dem linken Ufer der Schwinge, knickt dann nach Nordwesten ab, um in etwa parallel westlich zur Schwinge durch das Neue Moor und die Forthweiden zu verlaufen. Die Grenze knickt hier nach Osten ab, kreuzt die Schwinge etwa 400 m südlich der Schwedenschanze und verläuft sodann südlich der Ortsteile Stade-Groß Thun, Stade-Barge und Stade-Riensförde entlang bis zur höhengleichen Kreuzung der Landesstraße Stade-Zeven mit der Bundesbahnlinie Stade-Bremervörde, dem Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Süd der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Süd)</b>	<b>6-WSG-4</b>
	Zuständig: Amt 66

3. Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist in Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Ausfertigungen der Karten werden vom Landkreis Stade - untere Wasserbehörde - aufbewahrt und können dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### § 3

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Auflagen in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig:

v = verboten  
bz = beschränkt zulässig  
- = keine Beschränkungen

		III
1.	Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kern-Energien	v
2.	Grundwassergefährdende Betriebe	bz
3.	Industrielle Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe	v
4.	Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie	bz
5.	Müllkippen und Ablagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, z. B. Öl, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln	bz
6.	Untergrundberieselung, Abwassererregung, Abwasserverrieselung	bz
7.	Sickerschächte, auch für Einzelgehöfte	bz
8.	Versenkung von Kühlwasser	bz
9.	Kläranlagen	bz
10.	Anhäufung von Fäkalien	bz
11.	Ableiten und Durchleiten von Abwasser	bz
12.	Ablagerung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger	bz
13.	Gärfuttermieten, Gärfutterbehälter bis zu 5 m <sup>3</sup> Behälterinhalt und Gärfutterbehälter, die zu vorübergehenden Zwecken benutzt werden, in einem Bereich, der durch einen gedachten Kreis mit einem Radius von 200 m um jeden Brunnen begrenzt wird	bz
14.	Animalische Düngung, sofern nicht die Dungstoffe nach der Anfuhr sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbe-reich besteht	bz
15.	Neuanlage von geschlossenen Wohn- und Wochenendhaussiedlungen und Gewerbegebieten ohne Kanalisation	bz
16.	Einzelbebauung, z. B. Wohnungen, Stallungen und gewerbliche Betriebe sowie Veränderungen der vorhandenen Bebauung	bz
17.	Badeanstalten, Zelt-, Lager- und Campingplätze, Sportplätze	bz
18.	Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes (mit Ausnahme Wirtschaftswege)	bz
19.	Rohrleitungen zum Befördern grundwassergefährdender Stoffe	bz

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Süd der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Süd)</b>	<b>6-WSG-4</b>
	Zuständig: Amt 66

III

20.	Behälter für Heizöl und andere wassergefährdende Stoffe: a) bei unterirdischer Lagerung und einem Rauminhalt aa) bis zu 40.000 l bb) von mehr als 40.000 l b) bei oberirdischer Lagerung und einem Rauminhalt aa) bis zu 100.000 l bb) von mehr als 100.000 l Es gelten die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerverordnung – VLwF –) vom 21.01.1971 (Nds. GVBl. S. 5)	bz v  bz v
21.	Errichtung und Betrieb von Tankstelle und Tanklagern mit Behältern	wie Nr.20
22.	Erdaufschlüsse, z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Bohrungen	bz
23.	Bergbau	bz
24.	Flugplätze, Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen	bz
25.	Neuanlage von Friedhöfen	bz

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigung- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z. B. Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art.

Ein Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist zu verhindern

#### § 4

1. Die untere Wasserbehörde kann zur Befreiung von den Verboten des § 3 mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde Ausnahmen zulassen.
2. Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Stade als untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf die durch diese Verordnung geschützte Wasserversorgungsanlage nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.
3. Hinsichtlich der in § 3 Nr. 20 und 21 genannten Anlagen und Maßnahmen gelten die besonderen Ausnahmeregelungen der VLwF. Das Einvernehmen für die Zulassung von Ausnahmen erklärt die untere Wasserbehörde mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde.

#### § 5

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 3 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amtswegen oder auf Antrag der Stadtwerke Stade GmbH jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften der §§ 12 ff. der VLwF bleiben unberührt.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Süd der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Süd)</b>	<b>6-WSG-4</b>
	Zuständig: Amt 66

## § 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Stade GmbH und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen
2. Entnahme von Bodenproben
3. Einzäunung des Fassungsgebietes
4. Aufstellung von Hinweisschildern
5. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

## § 7

Die §§ 51 und 120 NWG bleiben ungerührt

## § 8

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür Entschädigung zu leisten. Im Übrigen gelten die §§ 45 ff. NWG.

## § 9

Wer nach dieser Verordnung verbotene oder ohne Erlaubnis beschränkt zulässige Handlungen vornimmt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG von der gem. § 140 NWG zuständigen Wasserbehörde mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481).

## § 10

Diese Verordnung tritt am 01.06.1974 in Kraft.

Stade, den 22.04.1974  
Der Regierungspräsident in Stade  
in Vertretung  
Kroneberg  
m.d.W.d.G.b.